



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
des Markt Lichtenau (Friedhofsgebührensatzung - FGS)
Vom 24. April 2020**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Lichtenau folgende Satzung

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr § 4
 - b) Bestattungsgebühren § 5
 - c) sonstige Gebühren § 6

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| a) für eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Kindergrabstätte) | 200,- € / 20 Jahre |
| b) für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr | 600,- € / 30 Jahre |
| c) für eine Urnengrabstätte | 300,- € / 10 Jahre |
| d) für ein Grab auf dem Urnenfeld | 650,- € / 10 Jahre |
- (2) Bei Grabanlagen (Familiengrabstätten) sind die Gebühren für jede Grabstelle zu entrichten.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Absatz 1 hinaus (Mehrfachbelegung), so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 100,- € |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr | 200,- € |
| c) bei Urnen | 80,- € |
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Sargträger während der Beerdigung beträgt je Träger
- | | |
|--|--------|
| | 25,- € |
|--|--------|
- (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
- | | |
|--|-----------|
| a) für ein Kindergrab bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Totgeburten | 200,- € |
| b1) für eine Grabstätte von Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (einfach tiefes Grab) | 640,- € |
| b2) an Sonn- und Feiertagen | 1.240,- € |
| c1) für eine Grabstätte von Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (doppelt tiefes Grab) | 740,- € |
| c2) an Sonn- und Feiertagen | 1.440,- € |
| d1) für ein Urnengrab | 200,- € |
| d2) an Sonn- und Feiertagen | 400,- € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt 1.000,- €, für Urnen aus Urnengrabstätten 300,- € und für Urnen aus dem Urnenfeld 420,- €.
- (2) Die Gebühr für das Läuten bei der Aussegnung, Überführung und Bestattung beträgt je 25,- €.
- (3) Die Gebühr für die Grabmattennutzung beträgt je Bestattung 22,- €.
- (4) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Entfernung von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 18,- €.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 05. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.06.2015 außer Kraft.

Lichtenau, 24. April 2020
Markt Lichtenau


Uwe Reißmann
Erster Bürgermeister